

Allgemeine Vertragsbedingungen der Wedekind+Kern GmbH & Co. KG

0. Allgemeines

0.1. Wir vermieten ausschließlich zu den nachstehenden Vertragsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Gerüste gelten die Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden hiermit vorsorglich widersprochen. Es gelten darüber hinaus, soweit nicht anders vereinbart die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B+C in der jeweils gültigen Fassung, sowie die technischen Vorschriften der Bauberufsgenossenschaften als Vertragsgrundlage.

0.2. Für die Zeit der Gebrauchsüberlassung (Vorhaltezeit) gilt das Mietrecht des BGB.

0.3. Die Genehmigungen zur Sondernutzung fremder Grundstücke und Gebäude sind vom Auftraggeber vor Aufstellung des Gerüsts einzuholen. Mögliche Gebühren trägt der Auftraggeber.

1. Angebot

1.1. Das Angebot ist im gesetzlichen Sinne freibleibend.

1.2. Technische Angaben und Beschreibungen des Objektes sind unverbindlich. Wir behalten uns Konstruktionsänderungen vor. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen, oder wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben. Statische Nachweise sind nicht in den Einheitspreisen enthalten. Die Kosten für eine prüffähige Statik, die Prüfung der Statik und die Abnahme der Leistungen werden bau-seits getragen bzw. gesondert berechnet.

2. Auftrag

2.1. Die Auftragsbestätigung muss vor Beginn der Arbeiten vom Auftraggeber unterzeichnet zurückgesandt werden.

2.2. Bei nachträglich geforderten Teilmontagen und -demontagen, Gerüständerungen und -ergänzungen, sowie Wiederinstandsetzungen der Gerüste gehen die zusätzlich anfallenden Lohnkosten und die An- und Abfahrten zu Lasten des Auftraggebers.

2.3. Unvorhergesehene Ereignisse, die uns die Erfüllung unserer Leistungspflicht technisch und wirtschaftlich unmöglich machen oder erschweren und die wir nicht zu vertreten haben, berechtigen uns ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Termin angemessen hinauszuziehen, ohne das der Auftraggeber Schadensersatz beanspruchen kann. Das gleiche gilt für etwaige erforderliche Räumungsarbeiten zur Vorbereitung der eigentlich beauftragten Arbeiten.

2.4. Der Auftraggeber hat zu den vereinbarten oder üblichen Arbeitszeiten für freie Zufahrt zum Leistungs-ort zu sorgen, so das die Montage des Gerüsts ohne Unterbrechung erfolgen kann. Vor Beginn der Gerüst-

bauarbeiten müssen, soweit nicht anders vereinbart, hervorstehende Lampen, Leuchtreklamen und Satellitenschüsseln die weiter als 25 cm aus der Wandflucht herausstehen demontiert werden. Die Kosten einer eventuellen Verzögerung hat der Auftraggeber zu tragen.

2.5. Das Gerüst ist ausschließlich für das von uns festgelegte, bzw. angebotene Bauvorhaben zu nutzen und darf nicht eigenmächtig um- oder abgebaut werden. Bei eigenständiger oder bauseitiger Umstellung der Gerüste, sind vom Nutzer (Kunden) nochmals die gleichen Preise zu entrichten wie bei der Erstaufstellung. Ausgenommen von dieser Regelung sind Rollgerüste. Dies betrifft aber nur die Baustelle, welche im Angebot benannt wurde.

2.6. Das Gerüst darf nur für die im Angebot bzw. Auftrag festgelegten Zwecke benutzt werden. Bau-liche Veränderungen am Material, an den Verankerungen oder das Anbringen von Schutznetzen oder Planen dürfen nur durch den Auftragnehmer vorgenommen werden.

2.7. Das Gerüst muss vor Abbau bauseits gesäubert werden. Ist das nicht der Fall, gehen Verunreinigungen auf Gehwegen, Grünanlagen oder Fassaden zu Lasten des Auftraggebers; die Haftung ebenfalls!

2.8. Das Verschließen der Ankerlöcher in der Fassade erfolgt bauseits. Wenn diese Arbeiten auf Wunsch des Auftraggebers durch uns erfolgen, können wir keine Gewähr für die Qualität der Ausführung übernehmen (z. B. Farb- und Strukturunterschiede oder Dichtigkeit).

2.9. Auf- und Abbaetermine sind aus organisatischen Gründen rechtzeitig mitzuteilen.

3. Rückgabepflicht

3.1. Der Auftraggeber hat das Gerüst mit allen Einrichtungen nach Beendigung der Gebrauchsüberlassung vollständig, unbeschädigt und besenrein zurück zu geben. Ist das Gerüst zum vorgegebenen Abbaetermin nicht besenrein sind wir berechtigt den Abbau abzulehnen oder eine kostenpflichtige Reinigung durchzuführen. Im Interesse des Auftraggebers ist seine Anwesenheit oder die eines Vertreters zum Abbaetermin empfohlen.

4. Freigabe von Gerüsten/Freimeldungspflichten

4.1. Die Freigabe von Gerüsten aller Art muß mindestens drei Werktage nach Beendigung der Gebrauchsüberlassung bei uns schriftlich vorliegen. Verspätete oder kurzfristige Abbaufrieten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Zwingt ein Notfall den Abbau vor dieser Frist, berechnen wir diesen Mehraufwand, für Umplanung, an den Auftraggeber weiter.

4.2. Die Vorhaltezeit verlängert sich bis zur endgültigen Abbauezeit, wenn aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, das Gerüst nicht nach Ablauf der Freimeldungsfrist oder zum freigemeldeten Termin abgebaut werden kann. Die An- und Abfahrtskosten eines Einsatzes, an dem nicht fristgemäß abgebaut werden kann, trägt der Auftraggeber.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu fordern. Im Einzelnen gelten insoweit die Bestimmungen der VOB; insbesondere §16 VOB-Teil B.

5.2. Alle Formen von Rechnungen sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne Abzug zu zahlen. Abweichende Zahlungskonditionen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

5.3. Ist der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder entstehen nach Vertragsabschluss begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, so sind wir berechtigt Vorkasse zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz für bereits entstandene Aufwendungen zu fordern.

5.4. Vor vollständiger Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Leistung aus irgendeinem laufenden Vertrag zwischen den Vertragsparteien verpflichtet. Der Zahlungsschuldner kommt ohne Mahnung mit Ablauf des 30. Tages nach Zugang der Rechnung in Verzug. Von diesem Tag an werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % (Verbraucher 5 %) über dem jeweiligen Basiszins gemäß § 247 BGB fällig. Weiterhin wird das Gerüst nach Ablauf des Zahlungsziels kostenpflichtig gesperrt und nach weiteren 14 Tagen demontiert. Alle Kosten und Folgekosten gehen in solchen Fällen zu Lasten des Schuldners!

6. Haftung

6.1. Das Gerüstmateriale bzw. andere Mietgeräte bleiben auch bei Haftpflichtschäden Eigentum des Vermieters und dürfen nicht als Sicherheitspfand eingezogen werden. Jegliche Zurückhaltung ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Haftpflichtschäden mit der Rechnungssumme zu verrechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

6.2. Kann bei Regen, Sturm oder Schnee das Gerüst nicht demontiert werden, wird für die dabei entstehende Verunreinigung der Fassade keine Haftung übernommen. Durch uns verursachte Schäden werden von unserer Haftpflichtversicherung gedeckt.

7. Gerichtsstand

7.1. Erfüllungsort ist Melle. Für sämtliche Uneinigkeiten ist Gerichtsstand der Sitz der Wedekind+Kern Gerüstbau GmbH & Co. KG. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Mit Annahme des Angebotes werden sämtliche hier aufgeführten Vertragsbedingungen anerkannt.

 **Wedekind+Kern**
Gerüstbau

Wedekind+Kern Gerüstbau GmbH & Co. KG, Melle